Thurgau

Revision Erbrecht per 1.1.2023

Einleitung	2
Pflichtteile von Nachkommen und Eltern	2
Pflichtteil des Ehegatten bei Scheidung	2
Nutzniessung des überlebenden Ehegatten	2
Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)	2
Zulässigkeit von Zuwendungen bei abgeschlossenem Erbvertrag	2
Überprüfung bestehender Formulierungen	3

Einleitung

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten. Die Änderungen machen eine flexiblere Nachlassplanung möglich. Bestehende Regelungen in Testamenten und Erbverträgen sollten überprüft werden.

Pflichtteile von Nachkommen und Eltern

Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher 3/4) und derjenige der Eltern wird aufgehoben. Damit erhöht sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers.

Der Erblasser erhält damit einen grösseren Spielraum, um neben den pflichtteilsgeschützten Erben (Nachkommen und Ehegatte) auch andere Personen, wie zum Beispiel eine Lebenspartnerin, wesentlich zu begünstigen.

Pflichtteil des Ehegatten bei Scheidung

Gemäss dem früheren Recht behielt jeder Ehegatte bis zur rechtskräftigen Scheidung sein Erb- und Pflichtteilsrecht. Neu verliert der Ehegatte unter bestimmten Voraussetzungen seinen Pflichtteilsanspruch bereits während dem Scheidungsverfahren und kann vom gesetzlichen Erbrecht ausgeschlossen werden.

Dieser Ausschluss muss jedoch in einem Testament festgehalten werden, sonst erbt der überlebende Ehegatte bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil weiterhin.

Nutzniessung des überlebenden Ehegatten

Soll der überlebende Ehegatte gegenüber gemeinsamen Nachkommen mit der Nutzniessung zulasten des Nachlasses begünstigt werden, beträgt die frei verfügbare Quote künftig die Hälfte des Nachlasses (bisher 1/4).

Dem überlebenden Ehegatten kann somit die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum und die andere Hälfte zur Nutzniessung zugewiesen werden.

Ansprüche aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a)

Neu fallen sowohl Vorsorgeversicherungen als auch Vorsorgevereinbarungen mit einer Bankstiftung (3a-Konti) nicht mehr in den Nachlass. Dennoch sind solche Begünstigungen für die Berechnung von Pflichtteilen zu berücksichtigen.

Zulässigkeit von Zuwendungen bei abgeschlossenem Erbvertrag

Das neue Recht sieht vor, dass ein Erblasser keine lebzeitigen Zuwendungen mehr ausrichten darf, wenn dies mit den Verpflichtungen aus einem bereits abgeschlossenen Erbvertrag nicht vereinbar ist. Das gleiche gilt für die Errichtung weiterer Verfügungen von Todes wegen. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke.

Begünstigungen in bestehenden Erbverträgen sollten deshalb überprüft werden. Gegebenenfalls ist die Zulässigkeit von lebzeitigen Zuwendungen und von weiteren Verfügungen von Todes wegen nachträglich zu vereinbaren.

Überprüfung bestehender Formulierungen

Die gesetzliche Erbfolge wurde im Rahmen der Erbrechtsrevision nicht verändert. Dennoch können bereits errichtete Testamente und Erbverträge je nach Formulierung und Familiensituation wesentliche und möglicherweise unerwünschte Auswirkungen auf die zukünftigen Erben haben.

Es wird empfohlen, bestehende Regelungen zu überprüfen und abzuklären, ob und welche Auswirkungen das revidierte Recht auf die Erbfolge hat. Es kann sich lohnen, eine Verfügung von Todes wegen neu zu formulieren, um spätere Überraschungen oder Konflikte zu vermeiden.

Die Notariate im Kanton Thurgau beraten die Bürgerinnen und Bürger in allen Erbrechtsangelegenheiten und sie überprüfen gerne die bestehenden Nachlassregelungen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch

Dieses Merkblatt wurde zu Informationszwecken erstellt. Es wird keine Gewähr hinsichtlich der Vollständigkeit dieses Dokumentes gegeben.